

Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 12. Juni 2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 200), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564)) in den jeweils geltenden Fassungen wird durch Beschlussfassung der Ratsversammlung am 12. Juni 2025 folgende Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Gebührensatzung) erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Technischen Hilfeleistung unterhält die Stadt Pinneberg nach § 2 BrSchG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Freiwillige Feuerwehr gem. § 5 BrSchG.
- (2) Die Stadt Pinneberg erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach der als Anlage beigefügten „Gebührentabelle“, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche der Stadt Pinneberg (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen zu treffen. Diese Einsätze der Feuerwehr sind für die Geschädigten gemäß § 29 BrSchG grundsätzlich unentgeltlich bei
 1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen,
 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 3. der Befreiung von Menschen aus akuter Lebensgefahr
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Brandschutzerziehung ist für die Schulung von Kindern und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen gebührenfrei.

§ 3

Gebührenpflichtige Leistungen und Einsätze

- (1) Alle übrigen, nicht unter § 2 fallenden Einsätze und Leistungen der Feuerwehr, einschließlich der Feuersicherheitswachen, sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind auch ansonsten gebührenfreie Einsätze der Feuerwehr in folgenden Fällen:
1. vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Fehlalarm an der Brandmeldeanlage,
 4. bestehende Gefährdungshaftpflicht,
 5. gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten,
 7. freiwillig wahrgenommene Aufgaben, außerhalb der Pflichtaufgaben des Brandschutzes, insbesondere zeitweilige Überlassung von Feuerwehrpersonal, -fahrzeugen und -geräten,
 8. Gestellung von Feuersicherheitswachen,
- (2) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet - und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Gebühren können für gebührenpflichtige Einsätze nach Absatz 1 auch außerhalb des Gemeindegebietes direkt beim jeweiligen Gebührenschuldner geltend gemacht werden.
- (4) Gebührenpflichtig ist auch die Mitwirkung der Feuerwehr bei der Abwehr einer Katastrophe, soweit die Landrätin oder der Landrat als Katastrophenschutzbehörde die aufgewendeten Kosten geltend machen kann (§ 33 Landeskatastrophenschutzgesetz).
- (5) Die Erhebung von Auslagen nach § 6 bleibt unberührt.

§ 4

Bemessungsgrundlage, Gebührensatz und Maßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
 2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.
- (3) Für die in der Gebührentabelle nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen kann ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht werden.

- (4) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Feuerwehr. Nach Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Fahrzeugen, Personal und Geräten im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Einsatzzeit ist die Zeit nach Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Minute berechnet.
- (7) Für die Einsätze der Feuerwehr gem. Tarifteil 3 dieser Satzung werden die Gebühren entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Feuerwehr Pinneberg in einem Pauschalbetrag errechnet. Der Pauschalbetrag errechnet sich aus dem Stundensatz des erforderlichen Personal und Fahrzeuge.
- (8) Muss die Feuerwehr der Stadt Pinneberg wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (9) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Auslagen erhoben werden:
 - a. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (z.B. Ölbindemittel Filter, Prüfröhrchen, Schaummittel, Löschpulver, Wasser),
 - b. Entschädigungen nach den §§ 33 BrSchG und 34 BrSchG sowie
 - c. in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 - d. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können,
 - e. Neubeschaffung von Ausrüstung, die aufgrund des erstattungsfähigen Einsatzes unbrauchbar wurden.
- (2) Auslagen werden nach tatsächlich verursachter Höhe erhoben.
- (3) Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 6 Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a) der Auftraggeber/ die Auftraggeberin der Leistung,
 - b) derjenige/diejenige, der/die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige/diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen der/ die jeweilige Veranstalter/in, ferner der/die Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, der/ die das Grundstück zur Verfügung stellt,
 - e) der Halter oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
 - f) der/die Eigentümer/in oder der/die Besitzer/In einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 - g) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die haftende Person.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (3) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührensschuldner.
- (4) Die Gebührensschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten/ die Geschädigte ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Verladen von feuergefährdenden oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Pinneberg ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, gekommen ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 4 Abs. 9 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 9 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 6 genannten Gebührenschuldner/innen.
- (2) Die Zahlung ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Pinneberg haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG verursacht wurden. Der/ die Betroffene hat die Stadt Pinneberg von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung eintreten, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der/ die Gebührenschuldner/in die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11 Datenerhebung

- (1) Zur Ermittlung des*der Gebührenschuldners*in und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen und personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung von der Stadt Pinneberg durch die zuständigen Stellen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet und gespeichert.
- (3) Erforderliche und personenbezogene Daten sind:
 - a. Name, Vorname und Anschrift und ggf. Geburtsdatum und Bankverbindung des*der Gebührenschuldners*in bzw. der gesetzlichen Vertretung,
 - b. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname und Anschrift des*der Fahrzeughalters*in, ggf. des*der Fahrzeugführers*in,
 - c. die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht/Auslagenersatzpflicht sowie der dafür erforderlichen Berechnungsgrundlagen.
- (4) Zur Ermittlung des*r Gebührenschuldners*in werden, soweit möglich, die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zweck der Gebührenerhebung die in § 9 Absatz 3 genannten Daten bei Dritten auch durch technikerunterstützte Informationsverarbeitung erhoben werden. Dritte sind Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, der Zentralruf der Autoversicherer, Deutsches Büro Grüne Karte e.V. sowie ggf. Zeugen.
- (5) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an die zuständige Stelle der Stadt Pinneberg weitergegeben. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §§ 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit 33 Absatz 7 Ziffer 9 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) vom 14.08.2017 für 6 Jahre ab Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (7) Die Betroffenen haben, bezogen auf die Verarbeitung der sie betreffenden, personenbezogenen Daten:
 - a. das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
 - b. das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
 - c. das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
 - e. das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht,
 - f. das Beschwerderecht (77 Abs. 1 DSGVO).

§ 12
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Gebührensatzung) in der Fassung vom 01.07.2022 außer Kraft.

Pinneberg, 16.06.2025

Stadt Pinneberg
Gez. Voerste
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Pinneberg für Einsätze und Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr**

Gebührentabelle

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz in €/ Stunde/ Minute

1.1.	Einsatzkräfte der Feuerwehr	74,90	1,24
------	-----------------------------	-------	------

Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz in €/ Stunde

1.2.	PKW Kommandowagen	43,04	0,71
1.3.	ELW Einsatzleitwagen	132,54	2,20
1.4.	MTW Mannschaftstransportwagen	108,11	1,80
1.5.	RW Rüstwagen	176,01	2,93
1.6.	LF 10/6 Löschfahrzeug	104,09	1,73
1.7.	HLF 20/16 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	52,09	0,86
1.8.	HLF 20/16 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug Pulver	68,44	1,14
1.9.	LF 20/16 Löschfahrzeug Logistik	120,92	2,01
1.10.	TLF 20/40 SL Tanklöschfahrzeug Sonderlöschmittel	174,35	2,90
1.11.	DLK 23/12 Drehleiter	105,71	1,76
1.12.	GW Gerätewagen Logistik	387,66	6,46
1.13.	GW Gerätewagen Atemschutz	140,73	2,34
1.14.	WL Wechselladerfahrzeug	102,11	1,70

Tarifteil 3 – Gebühren für sonstige Leistungen in €

1.15.	Fehlalarm Brandmeldeanlage	1.056,60
1.16.	Beratung und Ab/- Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen/ Schlüsselkästen und weiteren technischen Einrichtungen im vorbeugenden Brandschutz	622,30
1.17.	Revision von Brandmeldeanlagen	207,44